

Allgemeine Vertragsbedingungen für Gaslieferungen in Niederdruck

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von den Stadtwerken Hockenheim genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Hockenheim bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.

1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

Im Falle eines Umzugs des Kunden innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Hockenheim, welchen der Kunde unter Mitteilung der neuen Anschrift zwei Wochen zum Umzugstermin schriftlich anzuzeigen hat, wird der Vertrag **auf Verlangen des Kunden** auf die neue Lieferanschrift übertragen. Im Falle des Wegzugs des Kunden aus dem Netzgebiet, welchen der Kunde unter Mitteilung der neuen Anschrift mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen hat, **erlischt der Vertrag**.

2. Preise

2.1. Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer) jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2.2. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Hockenheim verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Hockenheim Wirkung entfaltet. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Hockenheim verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

Änderungen der Preise nach Ziffer 2.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Hockenheim sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Hockenheim den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Hockenheim sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

2.3. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Hockenheim sowie die in Ziffer 2.1 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-hockenheim.de zu finden.

3. Abrechnung

3.1. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine

monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.

3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Hockenheim für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gaslieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

3.3. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.

4. Verschiedenes

4.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Gases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2396) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hockenheim zur Gas GVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die GasGVV sowie die ergänzenden Bedingungen, jeweils in ihrer geltenden Fassung, halten wir auf unserer Homepage www.stadtwerke-hockenheim.de zum Abruf bereit

4.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Stadtwerke Hockenheim über Ziffer 2.4 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Hockenheim wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

4.3. Die Stadtwerke Hockenheim ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Hockenheim, Obere Hauptstr. 8, 68766 Hockenheim, Werkleitung Martina Schleicher und Erhard Metzler, Eigenbetrieb der Stadt, Handelsregister Mannheim, HRA 42 13 78, Ust. Nr. 144277072.

4.4. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

5.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Verbraucherservice Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: Mo. - Fr. 9:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder
01805 101000 bundesweites Infotelefon
(Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters),
Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Hockenheim und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Hockenheim die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Hockenheim beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

6. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Hockenheim sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

7. Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen/firmenbezogenen Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen die Stadtwerke Hockenheim für die Vertragsabwicklung und für Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Hockenheim im Zusammenhang mit Energie. Die Daten werden nur an andere Stellen weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört der Austausch von Daten für Abrechnungszwecke mit Netzbetreibern und Dienstleistern der Stadtwerke Hockenheim.

Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten des Kunden für Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Hockenheim im Zusammenhang mit Energie oder Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der persönlichen Daten des Kunden zu Informationszwecken findet nur statt, soweit der Kunde vorher eingewilligt hat.

Informationen über Angebote und Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie zu technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei folgender Kontaktadresse: www.kea-bw.de

Hinweis:

Die aktuelle GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung) halten wir auf unserer Homepage www.stadtwerke-hockenheim.de zum Abruf bereit. Auf Wunsch lassen wir Ihnen die GasGVV zukommen.

Stand 9.10.2013

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Hockenheim, Obere Hauptstraße 8, 68766 Hockenheim.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nun in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tage erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Hockenheim mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung